

Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zweck	2
Mitgliedschaft	2
Aufnahme von Mitgliedern.....	3
Fortbildung	3
Austritt und Ausschluss	3
Mitgliederversammlung	4
Vorstand	4
Finanzen.....	4
Rechnungsrevision.....	4
Statutenänderungen	5
Auflösung der Gesellschaft	5
Schlussbestimmungen	5

Zweck

- Art. 1* Die Schweizerische Gesellschaft für medizinische Laseranwendungen (SGML) ist eine Gesellschaft im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, deren Sitz am Ort der Verwaltung ist. Dies kann die Präsidentin oder der Präsident bestimmen.
- Art. 2* Die SGML bezweckt die Förderung von medizinischen Laseranwendungen. Dabei liegt das Interesse in der Förderung und Ausbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Lasermedizin, in der Sicherung der Qualitätskontrolle sowie im wissenschaftlichen Bereich. Ebenso wird ein hoher Qualitätsstandard aller Mitglieder angestrebt.
- Art. 3* Die SGML arbeitet mit den verschiedensten Institutionen und Gesellschaften sowie mit Universitäten im In- und Ausland zusammen.

Mitgliedschaft

Grundkenntnisse in medizinischer Laseranwendung werden für den Eintritt in die Gesellschaft vorausgesetzt.

- Art. 4* Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aller Nationalitäten werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Diplom als Ärztin/Arzt im entsprechenden Land.
 - Grundkenntnisse in medizinischen Laseranwendungen (Nachweis der Beteiligung an Workshops, Schulungen, Tagungen, usw.)
- Art. 5* Ausserordentliche Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte aller Nationalitäten werden, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
- anerkanntes Diplom als Ärztin/Arzt im entsprechenden Land.
 - noch keine Grundausbildung in medizinischen Laseranwendungen, sich aber verpflichten, diese Spezialausbildung innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die SGML nachzuholen.
- Art. 6* Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder oder Personen und Körperschaften werden, die sich auf dem Gebiet der Lasermedizin in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.
- Art. 7* Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit einem jährlichen vom Vorstand festgesetzten Betrag die Verfolgung des Vereinszwecks unterstützen.

Aufnahme von Mitgliedern

Art. 8a Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Präsident oder der Vorstand. Dem schriftlichen Beitrittsgesuch sind das Curriculum vitae, eine Kopie des Arztdiplomes sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in medizinischen Laseranwendungen beizufügen.

Art. 8b Ehrenmitglieder sowie Gönnermitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder vom Vorstand in einstimmiger Wahl ernannt.

Fortbildung

Art. 9a Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, regelmässig an Fortbildungsveranstaltungen und Kursen auf dem Gebiet der Laseranwendungen teilzunehmen. Die Erlangung eines oder mehrerer „Fertigkeitsausweise für Laserbehandlungen der Haut und hautnahen Schleimhäute“ wird erwünscht, ist aber nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Art. 9b Die SGML unterstützt, fördert oder organisiert Fortbildungsveranstaltungen und Kurse die für Laseranwendungen notwendig sind.

Art. 9c Als Weiterbildungskurse werden sowohl vom Verein selbst organisierte oder empfohlene Weiterbildungskurse als auch solche von anderen Institutionen im In- und Ausland anerkannt, die vornehmlich der Weiterbildung auf dem Gebiete der medizinischen Laseranwendungen dienen.

Art. 9d Ordentliche Mitglieder haben die jährliche Generalversammlung mit Fortbildung innerhalb von 3 Kalenderjahren mindestens einmal zu besuchen. Bei Nichteinhaltung erlischt die ordentliche Mitgliedschaft und es erfolgt die Umteilung in die ausserordentliche Mitgliedschaft.

Austritt und Ausschluss

Art. 10 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt nach schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten oder den Vorstand
- b) Durch Streichung in der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen wurde.
- c) Durch Streichung in der Mitgliederliste, nachdem die Weiterbildung auch nach einem Jahr als ausserordentliches Mitglied nicht erfüllt wurde.
- d) Ausserordentliche Mitglieder, die innerhalb eines Jahres die Grundausbildung nicht absolviert haben.
- e) Bei Gönnermitgliedern nach Ablauf eines Jahres seit Entrichtung des letzten Gönnerbeitrages.

Mitgliederversammlung

Art. 11 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGML. Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die schriftliche Einladung enthält die Traktandenliste. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie muss innert Monatsfrist einberufen werden.

Soweit durch das Gesetz oder diese Statuten nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen in den Vorstand kann geheim abgestimmt werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Ausserordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder können an den Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.

Vorstand

Art. 12 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis den Präsidenten und zwei bis vier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und den Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, er ist wiederwählbar.
Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art. 13 Der Vorstand hat die Belange der SGML gemäss Zielsetzung zu vertreten, er führt die Angelegenheiten der SGML und vertritt diese nach aussen.

Finanzen

Art. 14 Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die Verbindlichkeit der SGML haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Rechnungsrevision

Art. 15 Die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung wird vor Unterbreitung an die Mitgliederversammlung durch mindestens einen Revisor geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Er ist berechtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte und Bücher Einsicht zu nehmen.

Statutenänderungen

Art. 16 Vorschläge zu Statutenänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten eingereicht und mit der Tagesordnung allen Mitgliedern zugesandt werden. Die Annahme eines Änderungsvorschlages erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösung der Gesellschaft

Art. 17 Die Auflösung der SGML kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sie erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die den Mitgliedern zugestellte Tagesordnung soll Vorschläge über die weitere Verwendung des Gesellschaftsvermögens enthalten.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 30. August 1997 in St. Gallen angenommen worden und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 25.01.2001 revidiert. Diese Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

Sitz des Vereins

Art. 19 Der Sitz der Gesellschaft befindet sich am Ort der Verwaltung. Den Ort der Verwaltung bestimmt der Präsident. Die Sitzänderung wird den Mitgliedern mitgeteilt.

St. Gallen, 31. Januar 2001